
33/2024

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

02.10.2024

I n h a l t

	Seite
Weiterbildungssatzung vom 24. September 2024	2
(Satzung gemäß Artikel II Abs. 6 des Beschlusses über die Errichtung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) als Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) vom 18. Dezember 2018; AMbl. 10/2019 vom 15. Juli 2019)	

Weiterbildungssatzung vom 24. September 2024

(Satzung gemäß Artikel II Abs. 6 des Beschlusses über die Errichtung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) als Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) vom 18. Dezember 2018; AMbl. 10/2019 vom 15. Juli 2019)

Auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021 (AMbl. 24/2022) sowie Art. II Abs. 6 des Beschlusses vom 18. Dezember 2018 über die Errichtung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung als Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (ZWW) mit Wirkung zum 01. Januar 2019 (AMbl. 10/2019 vom 15. Juli 2019) erlässt der Senat folgende Satzung:

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name und Rechtsform.....	2
§ 2 Definition der wissenschaftliche bzw. hochschulischen Weiterbildung	3
§ 3 Zuständigkeiten	3
§ 4 Organisation.....	3
§ 5 Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, Bestellung, Sitzungen und Beschlussfassung	3
§ 6 Inkrafttreten.....	4
Anhang: Handlungsgrundsätze des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung	5

Präambel

¹Dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (§ 3 Abs. 1) folgend, gehört die Weiterbildung gleichberechtigt neben Forschung, Lehre und Studium zu den Kernaufgaben einer Hochschule und wird mit diesen Aufgabenbereichen eng vernetzt. ²Damit bildet sie ein spezifisches Teilsegment der Weiterbildungslandschaft in Deutschland und unterstützt den flächendeckenden Ausbau bzw. die Weiterentwicklung

der Hochschulen zu Institutionen des lebenslangen Lernens. ³Das ZWW als Institution für wissenschaftliche Weiterbildung unterliegt dem Dach der Hochschule und ist auf Vielfalt und Nachfrage eingerichtet. ⁴Somit verankert die Weiterbildung die Universität in der Region sowie darüber hinaus und stärkt den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen.

⁵Als eine Schnittstelle zwischen Hochschule und beruflicher Praxis unterstützt das ZWW der BTU den Wissenstransfer und bietet wissenschaftliche Weiterbildung, die dem Erhalt, der Vertiefung oder Ergänzung der wissenschaftlichen Qualifikation, der beruflichen Weiterentwicklung und der interessenbezogenen Weiterbildung dient. ⁶Damit entwickelt und realisiert die BTU als Weiterbildungsanbieterin für breite Zielgruppen in unterschiedlichen Lebensphasen flexible und bedarfsgerechte Möglichkeiten der Qualifizierung und Kompetenzentwicklung und orientiert sich an ihrem Anspruch an eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen durch bedarfsgerechte, anschlussfähige, auch weiterbildende Angebote mit einem Übergangmanagement zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung.

⁷In enger Verzahnung mit den Fachgebieten, Einrichtungen und Gremien der BTU sowie aktiver Kooperation mit Partnern greift das ZWW aktuelle Themenstellungen und Anforderungen aus der Praxis auf. ⁸Das ZWW generiert Weiterbildungsangebote im Sinne des lebenslangen Lernens für unterschiedliche Zielgruppen und begleitet deren Konzeption, Planung und Durchführung. ⁹Auf diese Weise trägt das ZWW zur Vernetzung der Universität insbesondere mit der Region, aber auch darüber hinaus auf wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Ebene bei.

¹⁰Als wissenschaftliche Einrichtung forscht das ZWW an der Entwicklung von Weiterbildung sowie deren Umsetzung und übernimmt damit gesellschaftliche Verantwortung.

§ 1 Name und Rechtsform

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 wurde das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) als Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) mit Wirkung zum 1. Januar 2019 errichtet (AMbl. 10/2019 vom 15. Juli 2019) (im Weiteren „Errichtungsbeschluss“ genannt).

§ 2 Definition der wissenschaftliche bzw. hochschulischen Weiterbildung

¹Unter wissenschaftlicher Weiterbildung wird die „Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase und in der Regel nach Aufnahme einer Erwerbs- oder Familientätigkeit, wobei das wahrgenommene Weiterbildungsangebot dem fachlichen und didaktischen Niveau der Hochschule entspricht“ (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland KMK, 2001, S. 2) verstanden. ²Der Wissenschaftsrat (2019) spricht sich in seiner „Empfehlung zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens“ für die Bezeichnung als hochschulische statt wissenschaftlicher Weiterbildung aus. ³An der BTU können die Begriffe synonym verwendet werden.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) ¹Das ZWW ist zentrale Anlaufstelle für weiterbildungsrelevante Themen der BTU. ²Das Präsidium und die Dekane der Fakultäten können bei entsprechenden Anfragen auf das ZWW verweisen.

(2) ¹Fachlich werden die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung von einem oder mehreren Fachgebieten der BTU oder externen Partnern verantwortet. ²Die Entwicklung, Durchführung und Evaluation wird durch das ZWW begleitet. ³Externe Partner können beteiligt werden.

(3) ¹Alle Weiterbildungsangebote der BTU orientieren sich an den Qualitätsstandards für Studiengänge und an den jeweiligen Qualitätsmanagementsystemen der BTU und werden durch das ZWW gemeinsam mit den Fachgebieten geplant, kalkuliert, koordiniert, vermarktet, administriert und durchgeführt. ²Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate für Weiterbildungsangebote werden durch das ZWW ausgestellt und sowohl von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als auch von der oder dem fachlich Verantwortlichen des ZWW unterzeichnet.

(4) ¹Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben initiiert und durchgeführt. ²Im Rahmen von Drittmittelprojekten werden neue Weiterbildungsangebote und -formate erprobt und in das Angebotsportfolio übernommen.

(5) Das ZWW ist mit aktuellen Themen die Weiterbildung betreffend in BTU-internen, regionalen und überregionalen Netzwerken und Arbeitsgruppen vertreten.

§ 4 Organisation

(1) Wissenschaftliche Leitung

¹Das ZWW wird durch eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter geleitet, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der BTU sein muss. ²Sie oder er vertritt das ZWW innerhalb der BTU.

(2) Geschäftsführung

Die Führung der Geschäftsabläufe und die Gesamtkoordination der Weiterbildungsmaßnahmen wird durch die administrative Geschäftsführerin oder dem administrativen Geschäftsführer realisiert.

(3) Wissenschaftlicher Beirat

Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter wird von einem wissenschaftlichen Beirat in grundsätzlichen und hochschulpolitischen Fragen im Weiterbildungsbereich, zur Programmstrategie sowie -entwicklung beraten.

§ 5 Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, Bestellung, Sitzungen und Beschlussfassung

(1) ¹Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind das für die wissenschaftliche Weiterbildung zuständige Mitglied der Hochschulleitung, mindestens eine professorale Vertretung jeder Fakultät, weitere Repräsentantinnen oder Repräsentanten der BTU sowie der Region oder der Wirtschaft. ²Die Zahl der Mitglieder soll mindestens acht betragen und 15 nicht überschreiten.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von vier Jahren durch den Senat bestellt. ²Erneute Bestellungen sind möglich.

(3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende führt dessen Beschlüsse aus. ³Soweit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender noch nicht gewählt worden ist, wird diese Aufgabe durch das zuständige Mitglied der Hochschulleitung wahrgenommen.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen, an denen die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche

Leiter und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des ZWW teilnehmen sollen.

(5) ¹Die Einberufung des wissenschaftlichen Beirates erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens eine Woche. ³Die Beiratssitzungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn alle Beiratsmitglieder sich damit in Textform einverstanden erklären.

(6) ¹Die Beiratssitzungen sind hochschulöffentlich. ²Auf begründeten Antrag eines Beiratsmitgliedes kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³In Personalangelegenheiten finden nicht hochschulöffentliche Sitzungen statt.

(7) ¹Die Abstimmungen, außer in Personalangelegenheiten, finden grundsätzlich offen statt. ²Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(8) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung vertagt.

(9) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sollen vor der Beschlussfassung angehört werden.

(10) ¹Beschlüsse im Sinne des Art. II Abs. 4 des Errichtungsbeschlusses und des § 4 Abs. 3 werden mit einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.

²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit wird eine außerordentliche Sitzung innerhalb von drei Monaten anberaumt. ⁴In dieser Sitzung wird erneut über den Tagesordnungspunkt beraten und abgestimmt. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(11) ¹Die oder der Vorsitzende des Beirates sorgt dafür, dass ein Ergebnisprotokoll über die Sitzung geführt wird. ²Das Protokoll wird den Beiratsmitgliedern unverzüglich nach der Sitzung übermittelt.

(12) Der Abhaltung einer Beiratssitzung bedarf es nicht, wenn sich alle Beiratsmitglieder in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

Cottbus, den 24.09.2024

Prof. Dr. jur. Eike Albrecht
Senatsvorsitzender

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 25. April 2024

Anhang: Handlungsgrundsätze des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung

Weiterbildungsangebote

(1) ¹Die Angebote des ZWW dienen dem Erhalt, der Vertiefung oder Ergänzung der wissenschaftlichen Qualifikation, der beruflichen Weiterentwicklung und der interessenbezogenen bzw. nachberuflichen Weiterbildung. ²Sie haben neben ihrer internen Wirkung einen starken Fokus auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld der Universität und tragen damit zur Vernetzung der Universität insbesondere mit der Region, aber auch darüber hinaus, auf wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Ebene bei.

(2) Die Angebote sind aufgrund studier- und nutzbarer Bildungsformate (z. B. durch eine sinnvolle Reduzierung der Präsenzzeiten durch Blended Learning) flexibel und ermöglichen insbesondere durch digitale Lehrformate das berufsbegleitende Lernen mit eingeschränkten Zeitbudgets.

(3) Das ZWW bietet in Abstimmung und Kooperation mit den Hochschulgremien, Fakultäten, Instituten, externen Kultur- und Sozialpartnern usw. insbesondere folgende Angebote an:

- a) für BTU-Beschäftigte Weiterbildungsangebote zur Unterstützung der Personalentwicklung;
- b) für Fach- und Führungskräfte als berufliche wissenschaftliche Weiterbildung mit verschiedenen Abschlussmöglichkeiten;
- c) für Unternehmen und Institutionen spezifische Schulungsangebote;
- d) für alle bildungsinteressierten Menschen Angebote der Offenen Hochschule wie Gasthörendenprogramme, eigene öffentliche Vorlesungsreihen und Diskursformate;
- e) für die Fachgebiete der BTU Unterstützung bei der Konzeption und dem Programmmanagement von berufsbegleitenden oder weiterbildenden Studiengängen und Zertifikatsprogrammen, Trainings und modularen Schulungsangeboten;
- f) Bildungsberatung für Weiterbildungsinteressierte;
- g) Vernetzung und Kooperation mit externen Akteuren in unterschiedlichen Formaten wie kollegialen Austausch, Konferenzen oder Tagungen.

(4) ¹Durch das Angebot vielfältiger Weiterbildungsformate wird ein Beitrag zur Entwicklung individueller Bildungsbiografien geleistet. ²Dazu zählen entsprechend der Rahmenordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der BTU vom 16. August 2022 (AMbl. 15/2022) insbesondere Formate in Form von

- a) Weiterbildenden Studiengängen mit Studienabschluss (geregelt in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge RahmenO-MA);
- b) Gasthörendenstudium;
- c) Weiterbildende Studien mit Zertifikatsabschluss (Diploma of Basic Studies DBS, Diploma of Advanced Studies DAS);
- d) Weiterbildungskurse mit Zertifikatsabschluss (Certificate of Basic Studies CBS, Certificate of Advanced Studies CAS);
- e) Weiterbildungskurse mit Mikrozertifikat (Microcredentials);
- f) Modulstudien mit Zertifikatsabschluss (Mikrozertifikat bzw. Microcredential, CBS, CAS, DBS, DAS) sowie
- g) Weiterbildungskurs ohne Prüfungsleistung.

Forschungstätigkeit

¹Als wissenschaftliche Einrichtung leistet das ZWW einen Beitrag zur Forschung und Entwicklung der BTU. ²Dazu gehören folgende Aktivitäten:

- a) Entwicklung eines Forschungsfeldes Hochschulweiterbildung und Systematisierung der Forschungsaktivitäten;
- b) Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches zu laufenden Qualifizierungs- und Forschungsarbeiten;
- c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, des kollegialen Diskurses und der Vernetzung;
- d) Erprobung und langfristige Implementierung von neuen, auch digital unterstützten Lehr- und Lernszenarien im Weiterbildungsbereich;
- e) Sicherstellung einer wissenschaftlichen Begleitforschung.

Qualitätsmanagement

(1) ¹Die Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote sind kompetenzorientiert, handlungsorientiert und besitzen einen deutlichen Praxisbezug. ²Deren bedarfsgerechter und nachfrageorientierter Ausbau gehört zu den zentralen Aufgaben. ³Das betrifft insbesondere die Profilierung der Angebote, Weiterentwicklungen bei der Qualitätssicherung, eine Steigerung der Nachfrage und die Erhöhung des Lernerfolgs.

(2) ¹Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung des ZWW orientieren sich an den Qualitätsstandards für Studiengänge und am Qualitätsmanagement der BTU Cottbus-Senftenberg. ²Dabei werden bestehende Instrumente an die Spezifika der wissenschaftlichen Weiterbildung angepasst und ergänzt.

- a) Die Angebote sind sowohl auf die Forschungsfelder der BTU als auch auf regionale Erfordernisse ausgerichtet.
- b) ¹Die Angebote besitzen fachlich und didaktisch ein wissenschaftliches Niveau. ²Der didaktische Ansatz besitzt eine kritisch-analytische Distanz zu Phänomenen und ist pluralistisch bezüglich Theorien, Inhalten, Methoden, Modellen. ³Die Angebote sind divers ausgerichtet und berücksichtigen der Bedürfnisse und Bedarfe der Teilnehmenden.
- c) Ein dienstleistungsorientiertes Teilnehmendenmanagement inklusive Feedbackmanagement ist Bestandteil eines kontinuierlichen, systematischen Verbesserungsprozesses.
- d) ¹Die Veranstaltungsevaluation dient als unterstützendes Verfahren zur Sicherung und

Förderung der Qualität der Lehre. ²Sie ist eine Grundlage zur Orientierung und der Weiterqualifizierung der Lehrenden.

- e) Die Weiterbildungsangebote werden durch Bedarfserhebungen und Marktbeobachtungen bedarfs- und nachfragegerecht weiterentwickelt.
- f) Die Leistungen der wissenschaftlichen, beruflichen und interessenorientierten Weiterbildung sind in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule einzuspeisen.

(3) Zur Sicherstellung der Qualität, der Organisation, der Entwicklung neuer Angebote und zur Generierung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang von Fragestellungen wissenschaftlicher Weiterbildung kann das ZWW Forschungsanträge stellen, sich an Forschungsprojekten beteiligen, Drittmittel einwerben und verwenden.

Berichtswesen

(1) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter legt vor Ablauf ihrer oder seiner Bestellung dem Senat und der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Rechenschaftsbericht vor.

(2) Das ZWW ist am Berichtswesen der BTU gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) beteiligt und berichtet quantitativ und qualitativ über die Umsetzung der jeweils getroffenen Vereinbarungen sowie die Zielerreichung bis zum Berichtszeitpunkt.